

Stadt Bopfingen

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

aktuelle Fassung vom 01.01.2002 / EURO

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 30. Mai 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme,

bis zu 2 Stunden	10,00 €
von mehr als 2-4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4-8 Stunden	30,00 €
von mehr als 8 Stunden	40,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als einer Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 40,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte sowie Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung als Sitzungsgeld eine Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 für mehr als 4 Stunden bezahlt.
- (2) Bei Sitzungen der Ortschaftsräte wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung als Sitzungstagegeld eine Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 2 für bis zu 2 Stunden bezahlt.
- (3) Für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung erliegen, erhalten Gemeinderäte eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten zur Abgeltung eines erhöhten Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.03.1973 mit dem in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Bopfingen, den 30. Mai 1979

Bürgermeister gez. Göttlicher

Aktuelle Fassung 01.01.2002